

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG) erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Bundesministeriengesetz 1986, das Strafgesetzbuch, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (EBIG-Einführungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – vorbehaltlich der nicht von ihm zu beurteilenden Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union – wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 2 (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz):

Zu § 2:

Abs. 1 regelt lediglich die Voraussetzungen für die Antragstellung, nicht aber eine Verpflichtung zur Speicherung von Daten in Österreich, wie in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (im Folgenden: die Verordnung) vorgesehen. Nach dieser Bestim-

mung sind überdies nicht die Unterstützungsbekundungen, sondern die über das Online-Sammelsystem eingegangenen Daten zu speichern.

In Abs. 2 erster Satz sollte klargestellt werden, welche erforderlichen Nachweise neben den technischen Spezifikationen, Betriebs- und Sicherheitskonzepten vorzulegen sind („insbesondere“).

Der in Abs. 5 enthaltene Verweis auf die „relevanten Normen gemäß der Durchführungsverordnung“ sollte präzisiert werden. Entsprechendes gilt für die Wendung „Soweit erforderlich“ in Abs. 5 zweiter Satz; auch ist das Verhältnis des Abs. 5 zweiter Satz („... technische Gutachten und Zertifizierungen von technischen Komponenten ...“) zu Abs. 2 erster Satz („... Nachweisen, insbesondere technische[n] Spezifikationen, Betriebs- und Sicherheitskonzepten ...“) unklar.

Die Formulierung des Abs. 6 deutet darauf hin, dass die Nicht-Stattgabe eines Antrages auf Ausstellung einer Bescheinigung nicht durch Bescheid erfolgen soll („hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen“). Es ist nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings unklar, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung bestehen soll. Es sollte überprüft werden, ob auf Grund der unionsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch besteht. Ist das der Fall, greift die in Abs. 6 vorgesehene Nicht-Stattgabe des Antrages in die Rechtssphäre des Organisators ein, so dass sie nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch Bescheid zu erfolgen hat; es wäre daher die Erlassung eines Bescheides vorzusehen (vgl. etwa die Formulierung in § 5 Abs. 1 Volksbegehrengegesetz 1973).

Zu § 3:

Nach Abs. 1 können der Bundeswahlbehörde nur Unterstützungsbekundungen österreichischer Staatsbürger vorgelegt werden. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung regelt, welchem Mitgliedstaat die Unterstützungsbekundungen vorzulegen sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch die in Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung vorgesehene Vorlage von Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern, die nicht Staatsbürger sind, aber in Österreich ihren Wohnsitz haben, möglich sein müsste.

Durch die Verwendung des Wortes „kann“ in Abs. 1 wird es offenbar in das Belieben des Organisators gestellt, die gesammelten Unterstützungsbekundungen der Bundeswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen und die Ausstellung einer Bescheinigung zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung hingegen davon

spricht, dass der Organisator die Unterstützungsbekundungen den zuständigen nationalen Behörden „vorlegt“.

Die in Abs. 1 zweiter und dritter Satz enthaltenen Wendungen „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ und „qualifizierte elektronische Signatur“ sollten durch entsprechende Verweise auf die einschlägigen Begriffsbestimmungen in § 2 Z 3 und 3a des Signaturgesetzes präzisiert werden.

Es wird angeregt, in Abs. 3 die in Art. 8 Abs. 2 vorgesehne Frist von höchsten drei Monaten für die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen anzuführen.

Die Formulierung des Abs. 4 deutet darauf hin, dass die schriftliche In-Kenntnis-Setzung des Organisators durch die Bundeswahlbehörde, dass eine Überprüfung von Unterstützungsbekundungen entsprechend Abs. 3 unterblieben ist, nicht durch Bescheid erfolgen soll. Es ist nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings unklar, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Überprüfung und Feststellung der Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen bestehen soll. Es sollte überprüft werden, ob auf Grund der unionsrechtlichen Bestimmungen ein solcher Rechtsanspruch besteht. Ist das der Fall, greift die in Abs. 4 vorgesehene In-Kenntnis-Setzung darüber, dass eine Überprüfung unterblieben ist, in die Rechtssphäre des Organisators ein, sodass sie nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch Bescheid zu erfolgen hat; es wäre daher die Erlassung eines Bescheides vorzusehen.

Gemäß Abs. 6 hat die Bundeswahlbehörde die Bescheinigung „fristgerecht und ohne unnötigen Aufschub“ zu übermitteln. Es ist unklar, welche Frist damit gemeint ist.

Gemäß Abs. 8 zweiter Satz hat die Vernichtung der Unterstützungsbekundungen und die Löschung der Datenbank innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 12 Abs. 5 zweiter Satz der Verordnung die Vernichtung „spätestens eine Woche nach Abschluss der genannten Verfahren“ vorsieht, womit offenbar die im ersten Satz leg. cit. genannten „rechtlichen oder verwaltungstechnischen Vorgänge im Zusammenhang mit der geplanten Bürgerinitiative“ gemeint sind.

Im Hinblick auf die doppelte Bindung bei der Umsetzung von Unionsrecht sollte überprüft werden, ob sich aus dem zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2011, V 85-96/11, zum E-Voting bei der Wahl in die Universitätsvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften verfassungsrecht-

liche Vorgaben hinsichtlich der Überprüfbarkeit von Unterstützungsbekundungen durch die Bundeswahlbehörde ergeben.

Zu § 5:

Nach Abs. 1 ist die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung von einer Anzeige durch die Bundeswahlbehörde abhängig. Eine solche Regelung ist im Kontext der Wahlrechts unüblich (vgl. zB § 77 Abs. 2 NRWO, § 11 Abs. 7 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, § 9 Abs. 6 Volksabstimmungsgesetz 1972).

Zu § 6:

Nach dem vorgeschlagenen Art. 1 Z 4 (Art. 26a erster Satz B-VG) obliegt die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen Wahlbehörden. Durch den vorgeschlagenen § 6 soll offenbar der Bundeswahlleiter ermächtigt werden, die in den §§ 2 und 3 der Bundeswahlbehörde als Kollegialorgan (vgl. § 12 Abs. 2 NRWO) übertragenen Zuständigkeiten – vergleichbar einem Mandat – für diese auszuüben, ohne dass es zu einer Änderung der Zuständigkeitsordnung kommt. Dies geht aus dem vorgeschlagenen Text allerdings nicht deutlich hervor.

Die Wortfolge „für eine Bürgerinitiative, deren Registrierung die Kommission entsprechend Art. 4 Abs. 4 der Verordnung veröffentlicht hat“ ist unpräzise. Sollte damit gemeint sein, dass die Ermächtigung an den Bundeswahlleiter jeweils nur in Bezug auf eine einzelne Bürgerinitiative erteilt werden kann, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Insgesamt wird daher – in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BMG – folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 6. Die Bundeswahlbehörde kann in Bezug auf eine geplante Bürgerinitiative, die gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung im Register veröffentlicht worden ist, zu den ihr nach den §§ 2 und 3 obliegenden Zuständigkeiten den Bundeswahlleiter ermächtigen. Eine solche Ermächtigung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Gesetzestitel:

Der Punkt am Ende des Gesetzestitels hätte zu entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz und zu Z 6 (Art. 151 B-VG):

Nach derzeitigem Stand wird das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012, die zeitlich letzte Novelle zum B-VG sein. Im Einleitungssatz hat es daher statt „Bundesverfassungsgesetz (BGBl. I Nr. xxx/201x)“ richtig „Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2012“ zu lauten und es wäre für den Art. 151 die Absatzbezeichnung „49“ zu vergeben.

Zu Art. 2 (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz):

Allgemeines:

Während in der Verordnung und in der Begriffsdefinition des § 1 Abs. 2 Z 6 die Pluralform „Organisatoren“ verwendet wird, wird in den §§ 2 ff die Singularform „Organisator“ verwendet. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zum Inhaltsverzeichnis:

In der § 8 betreffenden Zeile hätte es statt „Formen“ richtig „Form“ zu lauten.

Zu § 1:

Abs. 1 sollte lauten: „Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1.“

Abs 2 Z 3 sollte präziser lauten:

„3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2011, S. 3;

Der in Abs. 2 Z 8 enthaltene pauschale Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 sollte präzisiert werden.

Zu § 2:

Da § 2 nicht bloß die Überprüfung, sondern unterschiedliche Aspekte im Zusammenhang mit Online-Sammelsystemen (im Wesentlichen: Beantragung, Überprüfung, [Nicht-]Bescheinigung) regelt, sollte die Überschrift besser „Online-Sammelsysteme“ lauten.

Es wird angeregt, § 2 anders zu gliedern: Ein Absatz könnte die Beantragung bei der Bundeswahlbehörde (derzeit Abs. 1, Abs. 2 erster Teil des ersten Satzes und zweiter Satz, Abs. 5 letzter Satz), ein weiterer Absatz die Überprüfung durch die Bundeswahlbe-

hörde (derzeit Abs. 2 zweiter Teil des ersten Satzes, Abs. 5 erster Satz) und jeweils ein Absatz die (formellen und materiellen) Kriterien für die Ausstellung einer Bescheinigung (derzeit Abs. 3 und Abs. 4) sowie die Informationspflichten im Fall einer Nichtstattgabe (derzeit Abs. 6) regeln.

Abs. 2 erster Satz sollte so formuliert werden, dass es sich bei der Überprüfung um eine Zuständigkeit der Bundeswahlbehörde handelt („damit die Bundeswahlbehörde überprüfen kann“).

Während in Abs. 2 erster Satz auf Art. 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 verwiesen wird, wird in Abs. 4 und 5 nur auf Art. 6 Abs. 4 der Verordnung verwiesen. Es wird angeregt, eine Vereinheitlichung vorzunehmen bzw. zu überprüfen, ob nicht auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme verwiesen werden sollte.

Zu §.3:

In Abs. 3 Z 1 bis 4 und Abs. 5 Z 1 bis 3 wäre der Beistrich am Ende jeweils durch das Wort „oder“ zu ersetzen (vgl. Punkt 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 4 sollte es statt „unterblieben ist“ besser „unterbleibt“ lauten.

Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster Teil des ersten Satzes ordnen dasselbe an. Abs. 5 oder 6 wäre entsprechend zu kürzen.

Zu §.5:

Der Verweis in Abs. 1 auf Art. 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung erscheint entbehrlich.

In Abs. 1 Z 1 wäre der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

In Abs. 1 Z 2 sollte die Wendung „zu den von der Kommission gemäß Art. 6 Abs. 5 der Verordnung mit der Durchführungsverordnung verabschiedeten technischen Spezifikationen für die Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung“ durch die (einfachere) Wendung „zu den technischen Spezifikationen nach der Durchführungsverordnung“ ersetzt werden.

Zu §.6:

Vor dem Wort „Bürgerinitiative“ wäre das Wort „Europäische“ einzufügen.

Zu § 8:

Die Wendung „wird ... verwendet“ sollte durch die Wendung „ist ... zu verwenden“ ersetzt werden.

Zu § 10:

Die in § 10 getroffenen Anordnungen ergeben sich (abgesehen von der Festsetzung des konkreten Zeitpunkts für die Übermittlung der Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde sowie die Notifikation der Umsetzungsmaßnahmen) bereits aus Art. 15 Abs. 3 und Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011. Die Bestimmung erscheint daher entbehrlich. Sollte sie beibehalten werden, sollte die Überschrift geändert werden, da es sich nicht um Übergangsbestimmungen handelt (zB „Mitteilung zuständiger Behörden und innerstaatlicher Vorschriften“) und Abs. 1 terminologisch an die Verordnung angepasst werden (Art. 15 Abs. 3 der Verordnung spricht von „übermitteln“, Art. 21 leg. cit. von „mitteilen“, der vorgeschlagene § 10 Abs. 1 hingegen von „in Kenntnis setzen“).

Zu Art. 12 (Änderung des Wählerevidenzgesetzes 1973):Zu Z 4 (§ 13b):

In § 13b zweiter Satz ist der Beistrich in der Datumsangabe durch einen Punkt zu ersetzen.

13. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	DTnEHFGGmM4Az6CUAPwY5mus9gbHd+60LMaFlkrT5UhKwq80uwX4jL1m9cX3l2jVRZ 40hdHISVeGkr2HAdr86shhs9neGqQzCb+zvTpqrbk3WcubJrzJFpOVgMxy6V7eVKE8 bCxFyFGaGKEeB6lq4RblwX8dvJoNaWH4WiiT0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-13T10:13:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	